Segelclub Altmünster



Satzung

(Stand: 5. April 2024)

Präambel

In nachstehender Satzung sowie in den davon abgeleiteten Vereinsregelungen (Clubhausordnung, Hafenordnung etc.) werden anstelle geschlechtsspezifischer Begriffe zu Mann/Frau die bisherigen Sachbegriffe wie Ehegatte, Lebenspartner, Präsident, Obmann etc. geschlechtsneutral und ohne jegliche Diskriminierung verwendet.

§ 1 Name, Sitz und Kennzeichen des Vereines

- (1) Der Verein führt den Namen "Segelclub Altmünster" (kurz: SCA).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Oberösterreich, 4813 Altmünster, Hauptstraße 5 und erstreckt seine Tätigkeit weltweit, wobei der Schwerpunkt in der Traunseeregion liegt.
- (3) Als Kennzeichen führt der Verein einen weißen Stander mit blauem Rand, der ein blaues, mit der unteren Seite nach rechts weisendes, liegendes Ypsilon einschließt. Der Schnittpunkt des Ypsilons im linken Drittel des Standers ist der Mittelpunkt einer blauen Kreisfläche, in der das Ypsilon die Farbe von blau auf weiß wechselt und die Kreisfläche in drei Sektoren teilt, die die Buchstaben "SCA" enthalten.

§ 2 Zweck des Vereines

- (1) Zweck des Vereines ist die Pflege und Förderung des Segelsports.
- (2) Der Verein ist gemeinnützig und nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Ideelle Mittel:
 - a) Einführung der Jugend in diese Sportart
 - b) Ausbildung und Förderung von Nachwuchs- und Regattasegler
 - c) Abhaltung segelsportlicher Veranstaltungen und Regatten
 - d) Förderung der Mitglieder bei der Teilnahme an eigenen und auswärtigen Regatten, sowie beim Erwerb von Bootsführerscheinen und Wettfahrtlizenzen
 - e) Bereitstellung und Erhaltung der für die Ausübung des Segelsportes notwendigen Anlagen und Einrichtungen, wie Hafenanlage, Clubhaus, Bootskran, clubeigene Boote und sonstiger Regattabedarf
 - f) Förderung des Umganges und des Erfahrungsaustausches der Mitglieder und Regattasegler untereinander

- (3) Materielle Mittel:
 - a) Aufnahmegebühren
 - b) Bauumlagen
 - c) Mitgliedsbeiträge
 - d) Arbeitsleistungen oder Ersatzleistungen in Geld
 - e) Liegeplatzgebühren
 - f) Sonstige Benützungsgebühren für bestimmte Einrichtungen (Kran, Schließfächer, Stromnutzung etc.)
 - g) Startgelder (ersatzweise Sportförderungsbeiträge) und sonstige Beiträge zu Clubveranstaltungen
 - h) Spenden und Sponsoreinnahmen
 - i) Erträgnisse aus Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmen, Sammlungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen
 - j) Subventionen
- (4) Die in Abs. 3 genannten materiellen Mittel werden durch Vorstandsbeschluss der Höhe nach so festgesetzt, dass die veranschlagten Aufwendungen möglichst abgedeckt und Schulden wie geplant getilgt werden können. Ein Überschuss aus Vorjahren ist für die nächstjährige Aufwandsdeckung heranzuziehen bzw. als Investitionsrücklage zu verwenden.
- (5) Aus keinen wie immer gearteten Gründen haben Mitglieder einen Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen, Umlagen und Gebühren jedweder Art.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein unterscheidet ständige Mitglieder und Mitglieder auf Zeit.
- (2) Ständige Mitglieder:
 - a) Aktive Mitglieder sind alle ständigen Mitglieder, die nicht der Mitgliedschaft gemäß b),
 c), d) oder e) zuzuordnen sind.
 - b) Anschlussmitglieder können Ehe- oder Lebenspartner von aktiven Mitgliedern, Ehrenmitgliedern oder Jugendmitgliedern werden.
 - c) Jugendmitglieder können Personen bis zum Ende des Jahres der Vollendung des 26. Lebensjahres werden, soweit sie sich noch in (Berufs-)Ausbildung befinden und über kein eigenes Einkommen verfügen. Lehrlingsentschädigungen und Stipendien zählen nicht als Einkommen.
 - d) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, denen wegen ihrer außerordentlichen Verdienste um den SCA über Beschluss des Vorstandes und Bestätigung durch die Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde. Sie sind von der Entrichtung des SCA-Mitgliedsbeitrages und der Erbringung von Arbeitsleistungen befreit.
 - e) Fördernde Mitglieder können Personen werden, deren Mitgliedschaft im besonderen Interesse des Vereins gelegen ist und die die Clubeinrichtungen nur in geringem Ausmaß nutzen.

- (3) Mitglieder auf Zeit:
 - Saisonmitglieder sind Liegeplatzbenützer, denen die vorübergehende Ausübung des Segelsportes, unter Verwendung und Mitbenützung der clubeigenen Einrichtungen, ermöglicht werden soll.
 - b) Tagesmitglieder sind Gäste des SCA, die an Clubveranstaltungen oder an deren Vorund/oder Nachbereitung teilnehmen. Die Tagesmitgliedschaft ist auf die Dauer der Veranstaltung begrenzt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ständige Vereinsmitglieder werden nach schriftlichem Antrag durch Vorstandsbeschluss aufgenommen bzw. von einer Art der Mitgliedschaft in eine andere übernommen (z.B. vom Jugendmitglied zum aktiven Mitglied).
- (2) Die Vollmacht zur Aufnahme von Mitgliedern auf Zeit kann durch Vorstandsbeschluss einem einzelnen Vorstandsmitglied erteilt werden. Die Saisonmitgliedschaft bedarf eines schriftlichen Antrages.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt. Dieser ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss mittels eingeschriebenen Briefes, der bis spätestens 31. Oktober beim SCA einlangen muss, erklärt werden.
 - b) durch Ableben des Mitgliedes.
 - c) bei Jugendmitgliedern automatisch mit Ende des Jahres in dem das Jugendmitglied ein eigenes Einkommen erzielt, spätestens aber mit Ende des Jahres der Vollendung des 26. Lebensjahres.
 - d) durch Streichung. Ein Mitglied kann vom Vorstand gestrichen werden, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, länger als ein Jahr ab Fälligkeit (bei strittigen Forderungen beginnt der Fristenlauf mit rechtskräftiger Entscheidung des Schiedsgerichtes) mit der Zahlung der vorgeschriebenen Beiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Leistung der fällig gewordenen Beiträge bleibt davon unberührt.
 - e) durch Ausschluss. Der Ausschluss von Mitgliedern ist nur bei Vorliegen außerordentlicher Vorkommnisse durch Beschluss des Vorstandes möglich.
- (2) Ein Vorstandsbeschluss über die Beendigung nach lit d) und lit e) ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Gegen diesen Vorstandsbeschluss kann die betroffene Person die Generalversammlung anrufen, was jedoch keine aufschiebende Wirkung hat. Die Anrufung muss innerhalb von drei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Verständigung schriftlich, per E-Mail oder per Fax beim SCA eingebracht werden. Die endgültige Entscheidung muss bei der nächsten Generalversammlung erfolgen.
- (3) Eine Anschlussmitgliedschaft erlischt gleichzeitig mit der Mitgliedschaft des Ehe- oder Lebenspartners, ausgenommen bei Ableben desselben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Rechte:

- a) Ständige Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht zu den Organen des SCA, sofern sie das 16. Lebensjahr erreicht haben und mit der Zahlung der Beiträge nicht im Rückstand sind.
- b) Ständige Mitglieder haben das Recht, Anträge, die von der Generalversammlung behandelt werden sollen, fristgerecht einzubringen.
- c) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Clubveranstaltungen teilzunehmen und die Clubanlagen und Clubeinrichtungen unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung und der Clubordnungen (Hafenordnung, Clubhausordnung etc.) zu benützen.
- d) Alle Mitglieder haben das Recht, den Clubstander des SCA zu führen und die entsprechenden Aufkleber und Anstecknadeln zu verwenden.

(2) Pflichten:

Alle Mitglieder sind verpflichtet:

- a) das Ansehen des SCA zu wahren und alles zu unterlassen, was den Ruf des SCA schädigen könnte.
- b) sich aktiv am Clubleben zu beteiligen, damit der unter § 2 beschriebene Vereinszweck verwirklicht werden kann,
- die Vereinssatzung, Clubordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane anzuerkennen und zu beachten sowie dem Verein unverzüglich jede Änderung der Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Faxnummer bekanntzugeben,
- d) alles zu unternehmen, dass die Anlagen und Einrichtungen des Vereines möglichst ungeschmälert und in bestmöglichem Zustand erhalten und funktionstüchtig bleiben,
- e) verursachte Schäden an den Clubeinrichtungen unverzüglich dem Vorstand zu melden und hierfür zu haften,
- f) berechtigte Anweisungen der Vorstandsmitglieder zu beachten,
- g) die ihnen gemäß Vorstandsbeschluss vorgeschriebenen Zahlungen und Arbeitsleistungen pünktlich zu erbringen,
- h) parteipolitische Aktivitäten im Clubbereich zu unterlassen,
- Hilfeleistungen in Seenotfällen und bei sonstigen Gefahren auf Leben und Eigentum zu erbringen,
- j) die jeweils bestehenden schifffahrtsverkehrsrechtlichen Vorschriften einzuhalten,
- k) die Bestimmungen der Verbände, bei denen der SCA Mitglied ist, zu beachten,
- darauf zu achten, dass die Umwelt geschützt wird, dass keine unzumutbare Belästigung der Umgebung erfolgt und dass die gut nachbarschaftlichen Beziehungen nicht gestört werden,
- m) alles zu beachten und einzuhalten, was der freundschaftliche Umgang zwischen den Mitgliedern sowie nach außen hin verlangt.

§ 8 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) Generalversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Rechnungsprüfer
 - d) Schiedsgericht

§ 9 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern. Die Generalversammlung ist der oberste Entscheidungsträger.
- (2) Insbesondere in folgenden Angelegenheiten ist eine Beschlussfassung durch die Generalversammlung notwendig:
 - a) Genehmigung der Tagesordnung und des letzten Protokolls der Generalversammlung,
 - b) Wahl des Präsidenten,
 - c) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder und Wahl des Wahlleiters, wenn der Präsident verhindert ist,
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - e) Wahl des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes und seines Stellvertreters,
 - f) Änderung der Satzung,
 - g) außergewöhnliche Aufwendungen und Investitionen, insbesondere wenn sie die Aufnahme von Darlehen erfordern,
 - h) außerordentliche Sonderbelastungen (z.B. Bauumlagen) der Mitglieder,
 - i) Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Kassiers,
 - j) Entlastung des Vorstandes oder Aussprechen des Misstrauens gegenüber dem gesamten Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern,
 - k) Bestätigung der Verleihung von Ehrenmitgliedschaften,
 - Entscheidung über die Streichung oder den Ausschluss eines Mitgliedes nach dessen Anrufung,
 - m) Auflösung des Vereines.
- (3) Die ordentliche Generalversammlung muss mindestens jedes dritte Jahr vom Vorstand einberufen werden.
- (4) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf schriftlichen Antrag der Rechnungsprüfer binnen 4 Wochen statt.
- (5) Die Einladung zur ordentlichen wie auch zur außerordentlichen Generalversammlung hat mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, per E-Mail oder per Fax an alle Mitglieder zu erfolgen.
- (6) Der Präsident führt in der Generalversammlung den Vorsitz. Im Falle seiner Verhinderung oder Befangenheit der Reihe nach, der Obmann, der 1. Obmann-Stellvertreter, der 2. Obmann-Stellvertreter, das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

- (8) Anträge, die von der Generalversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens drei Tage vor der Generalversammlung beim Präsidenten oder Obmann schriftlich, per E-Mail oder per Fax eintreffen. Nachträglich eingebrachte Anträge können nur mit Zustimmung der Generalversammlung behandelt werden.
- (9) Stimmberechtigt sind alle ständigen Mitglieder sofern sie das 16. Lebensjahr erreicht haben und mit der Zahlung ihrer Beiträge nicht im Rückstand sind.
- (10) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Satzung geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (11) Über die in der Generalversammlung gefassten Beschlüsse ist durch den vom Vorsitzenden bestellten Schriftführer ein Protokoll zu erstellen. Dieses Protokoll wird durch Aushang im Clubhaus und Veröffentlichung auf der Homepage des SCA kundgemacht und gilt damit allen Mitgliedern als zugestellt. Einwendungen gegen das Protokoll sind bis spätestens drei Tage vor der nächsten Generalversammlung beim Präsidenten oder Obmann eintreffend schriftlich, per E-Mail oder per Fax einzubringen und müssen der Generalversammlung zur Kenntnis gebracht werden. Eine Beschlussfassung darüber hat nur dann zu erfolgen, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
- (12) Nach Genehmigung durch die Generalversammlung ist das Protokoll vom Vorsitzenden, Obmann und Schriftführer zu unterfertigen. Allfällige schriftliche Einwendungen sind der für die Vereinsakte bestimmten Originalschrift beizulegen.

§ 10 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Er ist der Generalversammlung für die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Aufgabe verantwortlich.
- (2) Folgende Funktionen sind zu besetzen:
 - a) Präsident
 - b) Obmann
 - c) mindestens ein Obmann-Stellvertreter
 - d) Schriftführer
 - e) Schriftführer-Stellvertreter
 - f) Kassier
 - g) Kassier-Stellvertreter

Ein Vorstandsmitglied darf gleichzeitig nur zwei der vorgenannten Funktionen ausüben.

(3) Bei größerem Arbeitsanfall können weitere Vorstandsmitglieder fakultativ für bestimmte Funktionen gewählt werden, z.B.

- a) Verwalter für die clubeigenen Anlagen und Geräte (Hafen, Clubhaus udgl.)
- b) Oberbootsmann
- c) Jugendwart
- d) Bootsmann
- e) Regattareferent
- f) Pressewart
- (4) Der Obmann hat dafür zu sorgen, dass unter seiner Führung die einzelnen Vorstandsmitglieder ehrenamtlich insbesondere jene Aufgaben erledigen, die ihnen aufgrund ihrer zugewiesenen Funktion und des vom Obmann allenfalls erstellten Aufgabenplanes übertragen worden sind.
- (5) Die Vertretung des Vereines nach außen obliegt dem Präsidenten, dem Obmann, bei Verhinderung dem 1. Obmann-Stellvertreter bzw. dem 2. Obmann-Stellvertreter. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten oder des Obmannes oder eines Obmann-Stellvertreters jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Die Zeichnungsberechtigung im Geldverkehr ist durch Vorstandsbeschluss zu regeln.
- (6) Der Vorstand wird durch die Generalversammlung für eine dreijährige Funktionsperiode mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Funktionsperiode beginnt mit der Wahlannahme und endet bei der ersten Generalversammlung im darauffolgenden dritten Jahr. Bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes während der Funktionsperiode hat der Vorstand das Recht, für diese Funktion ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Dazu ist eine nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen.
- (7) Auf Antrag von mindestens 25 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sind die Abstimmungen geheim mittels Stimmzettel durchzuführen und/oder einzelne Abstimmungen über jedes zur Wahl vorgeschlagene Vorstandsmitglied vorzunehmen. Die Wahl des Präsidenten hat immer getrennt zu erfolgen.
- (8) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (9) Mindestens zweimal pro Jahr hat der Obmann, im Falle seiner Verhinderung der 1. Obmann-Stellvertreter oder der 2. Obmann-Stellvertreter eine Vorstandssitzung einzuberufen. Die Einladung muss mindestens eine Woche vorher schriftlich, per E-Mail oder per Fax unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung allen Vorstandsmitgliedern zugestellt werden. Eine Vorstandssitzung ist auch dann innerhalb von zwei Wochen, einzuberufen, wenn dies vom Präsidenten oder von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- (10) Den Vorsitz in den Vorstandssitzungen führt der Obmann oder der Präsident. Sind beide verhindert, hat den Vorsitz einer der Obmann-Stellvertreter zu übernehmen.

- (11) Der Vorstand ist bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
- (12) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimmen des Vorsitzenden. Für die Aufnahme, den Ausschluss und die Streichung von Mitgliedern sowie für die Kooptierung von Vorstandsmitgliedern ist eine qualifizierte Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden erforderlich.
- (13) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Erlassung und Abänderung von Geschäftsordnungen und Clubordnungen (Hafenordnung, Clubhausordnung etc.), Regeln und Anweisungen aller Art,
 - b) Bestellung von Sonderbeauftragten,
 - c) Festsetzung von Beiträgen, Gebühren, Umlagen, Arbeitsleistungen oder Ersatzleistungen,
 - d) Aufnahme von ständigen Mitgliedern, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern,
 - e) Festlegung einer Bootsklassenpolitik,
 - f) Erstellung des jährlichen Haushaltsplanes,
 - g) Erstellung des jährlichen Rechnungsabschlusses,
 - h) Aufnahme von Krediten und Darlehen,
 - i) Genehmigung von Aufwendungen, für die im Haushaltsplan keine oder nur unzureichende Mittel vorgesehen wurden,
 - j) Erwerb und die Beendigung von Mitgliedschaften bei Verbänden oder sonstigen Organisationen,
 - k) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (14) Über jede Vorstandssitzung ist durch den Schriftführer, im Falle seiner Verhinderung durch das vom Vorsitzenden dafür bestellte Vorstandsmitglied, ein Protokoll zu führen, das so bald wie möglich, spätestens aber mit der Einladung zur folgenden Vorstandssitzung, allen Vorstandsmitgliedern schriftlich, per E-Mail oder per Fax zuzusenden ist. Einwendungen gegen das Protokoll sind spätestens bei der nächsten Sitzung vorzubringen. Beschließt der Vorstand eine Korrektur oder Ergänzung des Protokolls, so ist diese sowohl in der für die Vereinsakte bestimmten Ausfertigung zu vermerken, als auch im Protokoll der betreffenden Sitzung zu erwähnen.
- (15) Zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand stimmberechtigte Mitglieder als Sonderbeauftragte bestellen. Mindestens einmal pro Jahr sind die Sonderbeauftragten zur Berichterstattung zu einer Vorstandssitzung einzuladen. Die Sonderbeauftragten sind anzuhören, haben aber kein Stimmrecht.

§ 11 Rechnungsprüfer

- (1) Aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder werden zwei Rechnungsprüfer von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Generalversammlung, angehören.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Geschäftskontrolle sowie die Prüfung Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Der Kassier und auch alle übrigen Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, den Rechnungsprüfern über alle Geschäfte Auskunft zu erteilen und über Verlangen die erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 12 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist ein Schiedsgericht zu berufen, das sich aus dem für die Funktionsperiode gewählten Vorsitzenden des Schiedsgerichtes oder dessen Stellvertreter und aus zwei weiteren Mitgliedern zusammensetzt, welche der Vorsitzende oder sein Stellvertreter jeweils im Schlichtungsfall aus den stimmberechtigten Mitgliedern zu nominieren hat. Diese beiden Mitglieder können ihre Nominierung nur wegen Befangenheit ablehnen.
- (2) Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes und sein Stellvertreter werden von der Generalversammlung für eine dreijährige Funktionsperiode mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (3) Es steht jedem Mitglied frei, über einen Streitfall eine Entscheidung beim Vorsitzenden des Schiedsgerichtes, im Falle seiner Abwesenheit oder Befangenheit beim gewählten Stellvertreter, zu begehren.
- (4) Das Schiedsgericht fasst seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Schiedsgericht ist an keine bestimmten Normen, wohl aber an die Regeln der Fairness und der Objektivität, gebunden. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes müssen schriftlich abgefasst und den Streitteilen bekanntgegeben werden. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig.

§ 13 Vereinsjahr

- (1) Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand beschließt, für welchen Zeitraum der Haushaltsplan und der Rechnungsabschluss zu erstellen sind (Rechnungsjahr).

§ 14 Zugehörigkeit zu Verbänden, Anerkennung von Regelungen und Datenschutz

- (1) Der SCA ist Mitglied verschiedener Dachverbände und Vereine wie auch Mitglied des Österreichischen Segelverbandes und der SCA hat damit deren satzungsgemäßen Bestimmungen anerkannt.
- (2) Der SCA anerkennt verbindlich die Grundsätze des nationalen und internationalen Regelwerkes, wie es vom Österreichischen Segelverband vertreten wird, sowie die Satzung des Österreichischen Segelverbandes, des Oberösterreichischen Segelverbandes sowie der übrigen Verbände und Vereine, bei denen der SCA als Mitglied beigetreten ist.
- (3) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft zum SCA nimmt jedes Mitglied zur Kenntnis und erteilt seine Zustimmung, dass der SCA im Rahmen des Datenschutzgesetzes 2000 (BGBI I, Nr.165/1999) idjgF. berechtigt ist, seine personenbezogenen Daten einschließlich Bildaufnahmen zum Zwecke der Mitgliederverwaltung samt Teilnahme an Veranstaltungen und Wettkämpfen samt Ergebnismanagement, mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren, zu erfassen, zu verarbeiten, zu speichern, zu verwenden und Dritten, vor allem übergeordneten Sportorganisationen oder Fördergebern, bereitzustellen bzw. zu übermitteln.

§ 15 Antidopingbestimmungen

- (1) Der SCA, seine Mitglieder, Funktionäre, Sportler, Mitarbeiter und Betreuungspersonen etc. verpflichten sich zur Einhaltung der Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021, der Anti-Doping Regelungen des Österreichischen Segelverbandes und der Anti-Doping Regelungen von World Sailing idjgF.
- (2) Darüber hinaus verpflichtet sich der SCA, seine Mitglieder, Funktionäre, Sportler, Mitarbeiter und Betreuungspersonen, sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Regelungen darstellen, an die Unabhängige Anti-Doping Kontrolleinrichtung oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Generalversammlung hat auch über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, an wen der Abwickler das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §§ 34ff BAO zu verwenden. Nach Möglichkeit soll das Vermögen nach Anhörung der Marktgemeinde Altmünster einem anderen und möglichst gleichartigen Sportverein in Altmünster zugeführt werden.

Diese vom Vorstand des Segelclub Altmünster ausgearbeitete Satzung wurde von der Generalversammlung am 5.April 2024 einstimmig beschlossen.

Der Obmann	Der Präsident
Ernst Hummer	DI Josef Dornetshuber